

Fachinformation bAV

Gesetzliche Insolvenzversicherung für Pensionskassen

Eine Reihe von Pensionskassen haben aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihre Leistungen zum Zwecke der Sanierung bereits reduziert. Bekannt wurde insbesondere die Leistungsreduzierung folgender Pensionskassen:

Jahr	Pensionskasse	(geplante) Maßnahme
2016	BVV (Bankenbranche)	Forderung eines Beitrages gegenüber seiner Mitgliedsunternehmen zum Ausgleich.
2017	Kölner Pensionskasse	Feststellung eines Fehlbetrages in zweistelliger Millionenhöhe. Leistungskürzungen sind notwendig.
2019	Pensionskasse der steuerberatenden Berufe VVaG	Sanierungskonzept mit Senkung des max. Garantiezinses von 4 % auf 2,25 %, ansonsten hätte sich ein Fehlbetrag in Höhe von 158 Mio. € ergeben.
2019	Pensionskasse der Caritas VVaG	Sanierungskonzept mit Leistungskürzungen in Höhe von 123 Mio. €.

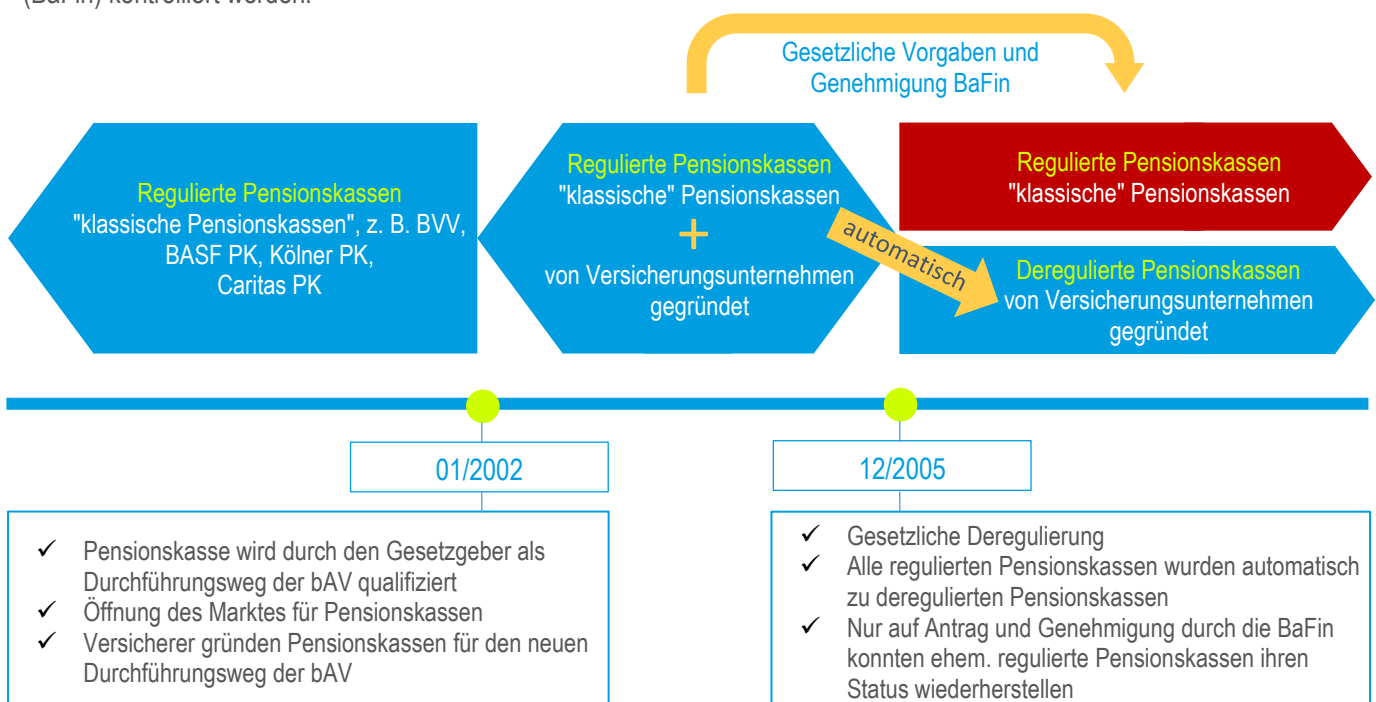
Warum dürfen Pensionskassen Leistungen reduzieren?

Regulierte Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), die ihre Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der BaFin genehmigen lassen müssen, haben in ihren Satzungen eine sog. Sanierungsklausel im Sinne von § 233 Abs. 1 Nr. 1 VAG vorzusehen. Aufgrund der Sanierungsklausel dürfen von den Pensionskassen zugesagte Versicherungsansprüche gekürzt werden.

Historie: Die Entstehung von regulierten und deregulierten Pensionskassen

Die Pensionskasse gilt erst seit dem Jahr 2002 als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Mit der Reform des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Jahr 2005 erfolgte eine Deregulierung der bestehenden Pensionskassen.

Seit dem Jahr 2006 unterscheidet der Gesetzgeber folglich zwischen **deregulierten** Pensionskassen, mit der Sicherheitseinrichtung „Protector“ und **regulierten** Pensionskassen, die durch die Bundesanstalt für Finanzierungsaufsicht (BaFin) kontrolliert werden.



Fachinformation bAV

Gesetzliche Insolvenzsicherung für Pensionskassen

Überblick: deregulierte vs. regulierte Pensionskasse

	deregulierte Pensionskasse	regulierte Pensionskasse
Gründung	Von privaten Versicherungsunternehmen ab dem Jahr 2002 gegründet (z. B. ERGO Pensionskasse, Allianz Pensionskasse, etc.).	Von Großunternehmen oder Branchen (z. B. Pensionskasse der Caritas VVaG, Kölner Pensionskasse, Deutsche Steuerberater-Versicherung Pensionskasse, etc.).
Einordnung	Unterliegen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).	Unterliegen der Überwachung und Kontrolle durch die Versicherungsaufsicht (BaFin).
Tarif	Pensionskassen haben keine Genehmigungspflicht der Tarife durch Versicherungsaufsicht (die BaFin).	Tarife müssen von der BaFin genehmigt werden.
Sterbetafeln	Bei Rententariifen wird i. d. R. die ab 2005 gültige DAV 2004R bzw. unternehmenseigene Sterbetafeln bei der Kalkulation berücksichtigt.	Eigene Sterbetafeln mit der Genehmigung der BaFin möglich.
Rechnungszins	Höchstrechnungszinsregelung nach § 235 Abs. 1 VAG (ab 2017: 0,9 %).	Der Rechnungszins wird individuell von der BaFin genehmigt. Die Satzung muss eine Regelung vorsehen, nach welcher die Versicherungsansprüche gem. § 233 Abs. 1 VAG („Sanierungsklausel“) gekürzt werden dürfen.
Insolvenzschutz	Grundsätzlich „Protektor“.	Bisher keinen. Ab 2021 durch den PSV.



Hinweis

Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase haben vereinzelte **regulierte** Pensionskassen die Veränderung der Rechnungsgrundlagen und damit die Herabsetzung der Rechnungszinsen für bereits bestehende Versicherungsverträge durchgeführt bzw. angekündigt. In diesem Zusammenhang sind in Abhängigkeit vom Status der Pensionskasse unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit der Veränderung mit Auswirkung auf bestehende Verträge kann sich dabei aus den Bestimmungen des VAG oder aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben, je nachdem ob es sich um eine regulierte oder eine deregulierte Pensionskasse handelt.

Fachinformation bAV

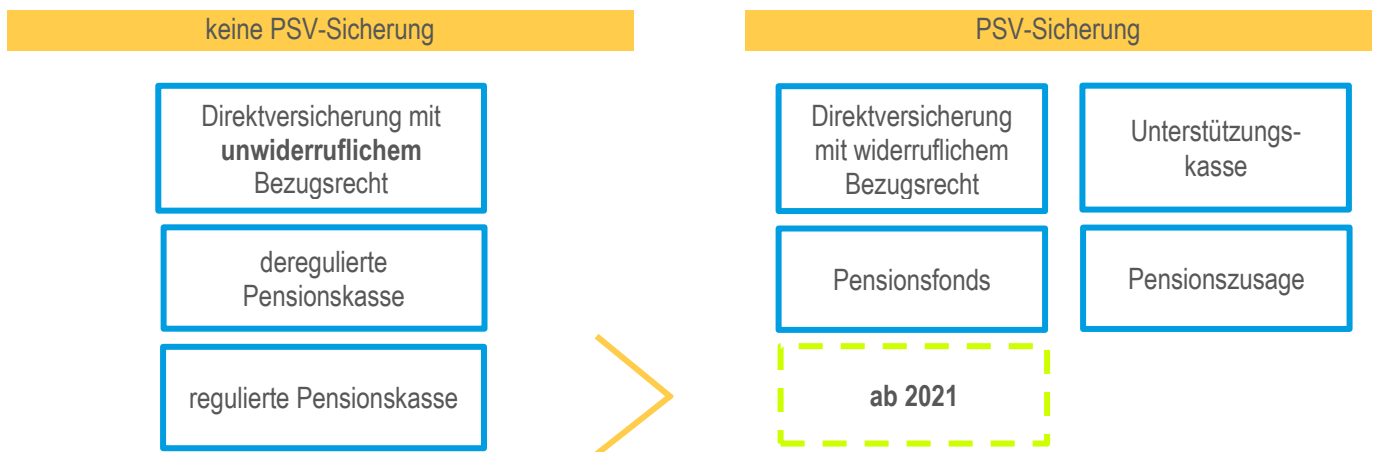
Gesetzliche Insolvenzversicherung für Pensionskassen

Allgemein: Gesetzliche Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Die gesetzliche Insolvenzversicherung (§ 7 BetrAVG) der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) ist eine Ausfallsicherung. Sie dient der Sicherstellung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten bei Insolvenz des Arbeitgebers. Der PSVaG ist nicht Rechtsnachfolger des insolventen Arbeitgebers (bezogen auf die betriebliche Altersversorgung), sondern Schuldner einer gesetzlichen Ausfallhaftung. Die Versorgungsberechtigten haben einen gesetzlichen Anspruch aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers gegen den PSVaG.

Ausblick: Neuer Gesetzesentwurf für die gesetzliche Insolvenzversicherung

Pensionskassen ohne „Protector-Schutz“ (i.d.R. regulierte Pensionskassen) sollen zukünftig unter den gesetzlichen Insolvenzschutz fallen. Der PSV übernimmt damit zukünftig Leistungskürzungen der Pensionskasse, die ein Arbeitgeber aufgrund Insolvenz nicht auffangen kann. Somit entsteht für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine (i.d.R.) regulierte Pensionskasse durchführen eine Beitragspflicht für den PSVaG.



Hinweis

Betriebsrenten, die über Pensionskassen organisiert werden, bei denen bereits ausreichende Sicherungslinien gegen Leistungskürzungen bestehen – dazu zählen die dem Sicherungsfonds **Protector** angehörenden, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie Pensionskassen im Rahmen des Sozialpartnermodells – sind von der gesetzlichen Insolvenzversicherung ausgenommen. **Damit sind grundsätzlich alle deregulierten Pensionskassen von der PSV-Sicherung ausgeschlossen.**

Ausblick: Beitragshöhe/-satz für den PSVaG

Der PSVaG-Beitrag soll im Jahr 2021 3 ‰ und für die Jahre 2022 bis 2025 4,5 ‰ der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist für unverfallbare Anwartschaften die erreichbare jährliche Versorgungsleistung bzw. 10 % der erreichbaren Kapitalleistung und bei laufenden Leistungen 20 % des nach § 4d Abs. 1 EStG berechneten Deckungskapitals.

Fachinformation bAV

Gesetzliche Insolvenzsicherung für Pensionskassen

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Wie kann die Gesetzesänderung vertrieblich genutzt werden?



Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung bisher über eine Pensionskasse durchführen, die zukünftig PSVaG-beitragspflichtig wird, sollten einen Wechsel zur Barmenia Direktversicherung anstreben. Sofern keine tarifvertraglichen Vorgaben zur Nutzung der Pensionskasse bestehen, kann eine Versorgung für neue Arbeitnehmer jederzeit geändert und die alte geschlossen werden.

Berechnung PSV-Beitrag	Pensionskasse	Barmenia Direktversicherung
Erreichbare Altersanwartschaft	3.600 €/Jahr oder 50.000 €/einmalig	
Bemessungsgrundlage	3.600 € (Rente) oder 5.000 € (Kapital)	
Beitragssatz für Anwartschaften	4,5 ‰	0 ‰
PSV- Jahresbeitrag	16,20 € (Rente) / 22,50 € (Kapital)	0,0 €



Haftungsrisiko

Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung bisher über eine Pensionskasse durchführen, trifft grundsätzlich die sogenannte Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die zugesagte Leistung einzustehen, wenn die Pensionskasse aufgrund der wirtschaftlichen Situation Leistungskürzungen durchführen muss. Ein Wechsel des Durchführoweges zur Barmenia Direktversicherung kann das Haftungsrisiko des Arbeitgebers vermeiden.

Arbeitgeberhaftung	Pensionskasse	Barmenia Direktversicherung
Nachdotierung	Zahlung eines Einmalbeitrages an die Pensionskasse	Keine Haftung
Bilanzierung	Bildung von Rückstellungen für die Nachdotierung	Keine Haftung

Satzungsgemäße Leistungskürzungen bei regulierten Pensionskassen betreffen i. d. R. Anwärter und demnach den **Future-Service**. Die bis zum Zeitpunkt der Leistungskürzung erdiente Anwartschaft (Past-Service) bleibt unverändert bestehen. Folglich ist der Wechsel zur Barmenia Direktversicherung lediglich für den noch nicht erdienten Teil der Anwartschaft (Future-Service) möglich, welcher nach dem Zeitpunkt der Leistungskürzung anwächst. **Folglich ist die Pensionskasse beitragsfrei zu stellen.**

